Offener Brief

zur Möglichkeit der kostenlosen Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Windeck

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Lehmann,

seit Jahren ist es der Gemeinde Windeck nicht möglich Abwassergebührenbescheide zu erlassen, die einer verwaltungsgerichtlichen Überprüfung standhalten. Die eigene Erfahrung hat ergeben, dass es die Gemeinde regelmäßig nicht auf ein Urteil ankommen lässt, sondern die Bescheide schon vorab selbst wieder aufhebt. So hat die Gemeinde erneut 8 beim Verwaltungsgericht in Köln angefochtene Bescheide für den Abrechnungszeitraum 2007 bis 2012 mit Datum vom 10.06.2013 wieder aufgehoben. Es handelt sich um Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für 3 Grundstücke in Höhe von insgesamt <u>6.874,20 Euro</u> die jetzt von der Gemeinde zurückgezahlt werden müssen. Hinzu kommen 6 % Zinsen pro Jahr und die Verfahrenskosten. Nebenbei bemerkt, sind bisher für diese 3 Grundstücke 16 (!) Gebührenbescheide ergangen, haben ebenso viele Gerichtsverfahren ausgelöst und wurden letztlich dann doch von der Gemeinde wieder aufgehoben. Wenn auch der Gemeinde aus den 16 Gerichtsverfahren nichts als Unkosten geblieben sind, so hat sie doch den Weg zu einer **kostenlosen Abwasserbeseitigung** aufgezeigt.

Für die aktuelle Aufhebung der Bescheide gibt die Gemeinde eine OVG Entscheidung vom Dezember 2012 als Begründung an, wonach die Gebührensatzung der Gemeinde ungültig sein soll. Weist jedoch zusätzlich darauf hin, dass die Bescheide <u>nicht</u> aufgrund der von den Klägern vorgebrachten Gründe aufgehoben wurden. Diese Gründe allerdings hatten dazu geführt, dass das Verwaltungsgericht die Gemeinde Windeck um folgende, wohl entscheidungserhebliche Auskunft gebeten hat:

Es soll die Gebührenkalkulation für die Jahre 2007 bis 2010 vorlegt werden.

Zusätzlich wünscht das Gericht die Beantwortung folgender Fragen:

- 1.) In welchem vertraglichen Verhältnis stand die Beklagte zur WTEB zum Zeitpunkt des Bescheiderlasses im Dezember 2011? Ggf. wird um Vorlage des damals gültigen Vertrages gebeten.
- 2.) In welcher Form ist die streitige Summe von 108.810,03 Euro in die Kalkulation eingegangen?
- 3.) In welcher Form sind die behaupteten Kanalerrichtungskosten (5,5 Mio. Euro seit 2002) im Wege der Abschreibung in die Kalkulation eingegangen?

Mit der aktuellen Bescheidaufhebung wegen der ungültigen Gebührensatzung sind die Fragestellungen des Verwaltungsgerichts allerdings noch nicht aus der Welt, sondern werden bei künftigen Gerichtsverfahren als erstes zur Beantwortung anstehen. Das bedeutet, solange die Gemeinde dem Verwaltungsgericht die zur Sachaufklärung gewünschten Informationen nicht zur Verfügung stellen will oder kann, wird sie in zukünftigen Gerichtsverfahren um Abwassergebühren unterliegen oder aber, wie gewohnt, die Bescheide wieder aufheben müssen.

Fragen lassen muss sich die Gemeinde indes, wie es zu der Gebührenerhebung im Februar 2013 kommen konnte, wenn, wie sie selbst angibt, die Gebührensatzung schon im Dezember 2012 höchstrichterlich für ungültig erklärt wurde. Denn die OVG Entscheidung erging bereits am 03.12.2012 und die entsprechende Kommentierung des Städte- und Gemeindebundes NRW erfolgte am 10.01.2013. Das bedeutet, der Gemeinde war bekannt oder musste bekannt sein, dass die im Februar 2013 für 7166 Grundstücke erlassenen Gebührenbescheide wegen der ungültigen Gebührensatzung rechtswidrig waren.

Alles in allem bleibt festzuhalten, dass es in Windeck auch in Zukunft leicht möglich sein wird, eine **kostenlose Abwasserbeseitigung** zu genießen. Die Gemeinde legt als Bonbon noch 6 % Zinsen auf die zu erstattenden Abwassergebühren obendrauf. Die Gebührenausfälle und die Kosten der Gerichtsverfahren tragen dann Andere.

Ob das so bleiben soll, liegt allein in ihrer Verantwortung, Herr Bürgermeister.

Mit freundlichen Grüßen